

Dieser Zusätzliche Hinweis für die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplans Nr. 517 – Piesberg – gilt zukünftig für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes (i.K. getreten: 28.03.2004) sowie für den Verfahrensbereich der 1. Änderung (i.K. getreten: 11.09.2009)

Hinweis:

10. Bedingt durch die Aufgabe der bislang festgesetzten flächenbezogenen Schallpegelbereiche (FSP) ist die schalltechnische Situation zukünftig nach den Vorgaben der TA-Lärm zu regeln. Sie ist als übergeordnete Richtlinie bei Erweiterungen oder bei Neuanlagen von gewerblichen Einrichtungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzuwenden. So muss bei genehmigungspflichtigen Anlagen nachgewiesen werden, dass geänderte oder geplante Anlagen keinen relevanten zusätzlichen Beitrag im Sinne der TA-Lärm zur vorhandenen Lärmsituation für den Bereich der schutzwürdigen Nachbarschaften beitragen dürfen (Irrelevanzkriterium).
Hierbei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der relevante zusätzliche Beitrag im Sinne des Regelfalls die einzuhaltenden Richtwerte um 6 dB (A) unterschreiten muss, oder ob auf Grund einer dem Regelfall widersprechenden Situation eine Anlage so dimensioniert werden muss, dass die schutzwürdige Nachbarschaft außerhalb des Einwirkungsbereiches dieser Anlage liegt; s. a. Kommentar zur TA-Lärm hinsichtlich der Prüfung im Einzelfall ((3.2.1 TA Lärm), Landmann Rohmer Umweltrecht (*Band IV, Stand Dezember 2006*) und Hansmann (*Bundes-Immissionsschutzgesetz, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, Stand Juni 2013*)).